

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I, S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20.05.1992 (GVBl. I, S. 170) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I, S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in ihrer Sitzung am 14.03.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stadtstraßen, Wege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege, Plätze und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Rotenburg a. d. Fulda. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen, Wege und Plätze richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung, einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs auf Zeit oder auf Dauer erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Der Widerruf der erteilten Erlaubnis ist nur in begründeten Fällen möglich und führt gemäß Satz 1 nicht zu Ersatzansprüchen des Erlaubnisnehmenden.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzungen bei der Stadt Rotenburg a. d. Fulda zu stellen. Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschuttdächer (Markisen), Vordächer sowie Werbeanlagen, die jedoch nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 1 dieser Satzung hineinreichen;
2. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, bzw. wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, höchstens 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 1 dieser Satzung hineinragen;
3. Werbeanlagen über dem öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 1 dieser Satzung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;

4. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenausleger, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 1 dieser Satzung hineinragen, wenn dadurch keine Beeinträchtigung für den Fußgängerverkehr besteht. (Keine Unterschreitung von 1,50 m Fußwegbreite)

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die nachstehende festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr €	Mindestgebühr €
1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche je angefangener Monat. Zu Beginn und Ende der Saison ist für die Berechnung der halbe Monatsbetrag zugrunde zu legen.	2,5	0,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr €	Mindestgebühr €
2.	Straßenfeste		
	a) gewerblicher Art		(s. Ziff. 3 u. 4)
	b) Straßenfeste von örtlichen Vereinen, Parteien, Verbänden sowie den örtlichen Gruppierungen, die den Reingewinn gemeinnützigen Zwecken zuführen, sind kostenfrei im Sinne dieser Satzung	0,00	0,00
3.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m ² beanspruchter Verkehrsfläche je angefangener Monat	5,00	0,00
4.	a) Verkaufsstände gewerblicher Art je m ² beanspruchter Verkehrsfläche je angefangener Monat	2,50	0,00
	b) Sonstige Verkaufsstände je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,50	15,00
	c) Verkaufswagen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche je angefangener Monat	2,50	75,00
5.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 6, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden, angebracht, bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m über den öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 1 dieser Satzung eine Abmessung überschreiten,		
	a) wie sie in § 6 Nr. 1 beschrieben sind, einmaligen Gebühr von	0,00	25,00
	b) wie sie in § 6 Nr. 2 beschrieben sind, je m ² benutzte Fläche jährlich	2,5	0,00
	c) wie sie in § 6 Nr. 3 gekürzt Nr. 4 beschrieben sind, je m ² benutzte Fläche täglich. Nur ein Werbeaufsteller pro Geschäft unmittelbar		

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Benutzungs- gebühr €</u>	<u>Mindest- gebühr €</u>
	davor, wenn es keine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs darstellt	0,50	2,50
	d) wie sie in § 6 Nr. 4 beschrieben sind bis 5 m ²	25,00	0,00
	über 5 m ² benutzte Fläche (pauschal jährlich)	50,00	0,00
	e) Werbeanlagen nach historischen Vorbild	gebührenfrei	
	f) Fahrradständer sind nur zulässig, wenn sie unmittelbar vor dem eigenen Geschäft stehen.	gebührenfrei	

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

§ 11

Gebührenerstattung, generelle Befreiung

Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Rotenburg a. d. Fulda eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Weitergehende Ansprüche des Gebührenschuldners sind ausgeschlossen.

Der Magistrat ist berechtigt, im begründeten Einzelfall, z. B. bei Veranstaltungen und Aktionen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, Sonderregelungen zu treffen, die auch eine Gebührenbefreiung ermöglichen.

§ 12

Märkte, Heimat- und Strandfest u. ä.

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochenmärkte und ähnliche Märkte, Weihnachtsmarkt) sowie das Heimat- und Strandfest gelten besondere Bestimmungen.

Gleiches gilt für die städtischen Interessen dienenden Werbe- und Verkaufsaaktionen mit regionaler Bedeutung. Bestehende, nach dieser Satzung erteilte Dauergenehmigungen, können für den Zeitraum dieser Veranstaltungen nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4, 8 und 11 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975, BGBL. I, S. 80, mit Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet.

Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 Bundesfernstraßengesetz und § 51 Hess. Straßengesetz vorliegt.

§ 14
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzungen von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg a. d. Fulda, 21.03.2002

Der Magistrat

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fehr', written over a faint circular stamp or seal.

Fehr

Bürgermeister